



Interessengemeinschaft Eisenbahnstraße e.V.

Die Lo(c)kmeile

**Konradstraße 62
04315 Leipzig**

Antrag zur ordentlichen Mitgliedschaft

Der Jahresbeitrag für die ordentliche Mitgliedschaft beträgt zur Zeit **70,00 EUR**.

Das Einsenden des Antrags begründet noch keine Mitgliedschaft. Über die Aufnahme entscheidet der Verein.

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und senden Sie diesen unterschrieben per Post an die Vereinsadresse. Alle Felder mit (*) müssen ausgefüllt sein!

Antragsteller*:

.....
Firmenname

.....
Inhaber / Geschäftsführer

.....
Ansprechpartner

Adresse*:

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl Ort

.....
Telefon

.....
Telefax

sonstige Bemerkungen:

.....
.....
.....

Die aktuelle Satzung der Vereins ist mir bekannt: Ja

Nein

.....
Datum Unterschrift/Stempel*

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Eisenbahnstrasse e.V. Die Lo(c)k-Meile".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz e.V. führen.
3. Er hat einen Sitz in Leipzig.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, freiwillig und gemeinnützig die Attraktivität der Eisenbahnstrasse und ihres Einzugsgebietes zu erhöhen. Er strebt an, sowohl das äussere Erscheinungsbild zu verbessern, als auch die Kommunikation zwischen Anwohnern, Eigentümern, Gewerbetreibenden und Besuchern zu fördern. Hierzu gehört die Interessen der Bürger, Händler und Gewerbetreibenden zu vertreten, Kontakte zu öffentlichen Stellen herzustellen, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, Herausgabe eigener Konzepte und Publikationen.
2. Der Verein verfolgt ausschliesslich ideelle und gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabeordnung.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Verein auch mit Behörden, Institutionen, Interessengemeinschaft und Vereinigungen zusammenarbeiten, die gleiche bzw. ähnliche Aufgaben wahrnehmen oder unterstützen.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können auf Antrag sowohl natürliche als auch juristische Personen erwerben.
2. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt ohne Angabe von Gründen.
3. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Löschung
 - c) Ausschluss

Der Austritt erfolgt nach schriftlicher Kündigung. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss einem Mitglied des Vorstandes spätestens drei Monate vor Austritt zugegangen sein. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins handelt. Innerhalb 4 Wochen kann das Mitglied Widerspruch gegen den Ausschluss bei der Mitgliederversammlung erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung für ein Jahr zu beschliessen.

§5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Mitgliederversammlung

Ausser diesen beiden Organen können auf Zeit vom Vorstand Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen benannt werden.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Diskussion und Beschlussfassung bezüglich der vom Verein zu erfüllenden Aufgaben
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes sowie der Kassenprüfung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
 - e) Beschluss über die Beitragsordnung
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins
2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich bzw. bei juristischen Personen durch eine Vertretung wahrgenommen werden. Kann ein Mitglied sein Stimmrecht nicht ausüben, so kann es sein Stimmrecht durch schriftliche Erklärung auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Häufung von mehr als zwei Stimmen ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Änderung des Vereinszwecks oder der Satzung bedürfen Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Einberufene Mitgliederversammlungen sind bei Anwesenheit von 25% der eingetragenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.
7. Mitgliederversammlungen sind in einer Frist von zwei Wochen schriftlich, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
8. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Werktage vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand einzureichen.

9. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, auf
 - a) Beschluss des Vorstandes
 - b) schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25% der Mitglieder
10. Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Mitglied des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand

1. Es ist ein Vorstand zu bilden. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) der/dem Schatzmeister/in
 - e) der/dem Schriftführer
 - f) weiteren Vorstandsmitgliedern

Über die Stärke des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Niederlegung des Amtes oder dem Ausscheiden aus dem Verein. Geschieht dies vor Ablauf der Amtszeit, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestimmen. Die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder geschieht durch einfache Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
4. Vorstand im Sinne des §26, Abs. (2), BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden unter Einhaltung einer Frist von acht Werktagen von der/dem Vorsitzenden einberufen. Auf diese Frist kann mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ersetzt werden nur die Auslagen, die im Rahmen seiner Tätigkeit belegbar anfallen.
7. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) die gesamte Geschäftsführung, Aufstellung des Haushaltsplanes sowie einer Finanzplanung, Führen der Bücher, Erstellen des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsbereiches
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Aufnahme von Mitgliedern und die Beendigung der Mitgliedschaft, soweit nicht ausschliesslich die Mitgliederversammlung entsprechend §5, Abs. (2) zuständig ist.

§8 Kassenprüfung

In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemässe Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand festzustellen. Sie sind berechtigt, Einsicht in alle Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen. Die Kassenprüfer/innen berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§9 Auflösung des Vereins, der Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Einrichtung, die es ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat. Vor Beschlüssen über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen. Die Liquidation erfolgt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, durch den zuletzt amtierenden Vorstand. Die Regelung zur Verwendung des Vereinsvermögens gilt auch für den Fall des Wegfalls des gemeinnützigen Zweckes des Vereins.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 12. Dezember 2000 beschlossen.